Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1753

24.9.1753 (No. 39)

urn:nbn:de:gbv:45:1-909820



Montags den 24. Septemb. 1753.

I. Verordnung.

Ihro Königl. Majest. zu Dannemark, Morwegen ic. zur Regies rung in Dero Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Cankeley-Director, Rathe und Affessores.

Juli a. c. die Eins und Durch-Fuhr des Hornviehes in und durch hiefige Grafschaften gewissermassen erlaubet worden: Wir auch nicht anders wissen noch glauben, denn daß dergleichen, aus den mehresten der benachbarten Lande ohne Bensorge und Gefahr ferner erlaubet senn könte. So haben Wir sedoch zu mehrerer Beruhigung der hiefigen und der mit selbigen commercirenden sewden Unterthanen, auch zu möglichster Beybehaltung der bisherigen unversdächtigen Gesundheit des hiefigen Horn-Viehes, und damit auch durch allers dand Umwege und Schlupf- Winckel kein verdächtiges Horn-Vieh in hiefige Grafschaften gebracht werden möge, sür nöthig gesunden, mittelst diesem, die Grafschaften gebracht werden möge, sür nöthig gesunden, mittelst diesem, die

auf anderweitige Berordnung, die Eine und Durch-Fuhr alles und jeden Horne Biches, in und durch hiefige Graffchaften, ganglich zu verbieten und aufzuheben. Gestalt dann alles dergleichen fremdes Sorn-Bieh, auf den Grangen, und ben den Zoll-Städten oder Siehlen, fo fort guruck gewiesen, und was obigem zuwider heimlich herein practiciret worden, auf Ordre der Beambten jedes Ortes so fort todigeschlagen, und mit der Haut gehörig verscharret, auch sowohl fremde als hiefige Unterthanen, welche betreten werden, daß fie Theil daran gehabt, oder dazu geholffen haben, mit unausbleiblicher Bestungs- und Bucht-Saufes Urbeit, auf dren Jahre, beleget werden follen.

Wornach fich jedermanniglich, dem folches benkommt, gebührend zu achten, auch die Beambte jedes Orfes nach allem Bermogen darüber zu halten haben. Uhrkundlich unter dem zur hiefigen Regierungs-Cantelen verordneten Infiegel.

Oldenburg ex Cancellaria, den 17. Geptembr. 1753.

(L. S.)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Der Archivarius von Affeln hat oberliche Erlaubnif erhalten, am 9. Nov. a. c. Nachmittags um 2 Uhr im Grafen von Oldenburg hiefelbft, feis ne ben dem Dannenkamp, vorm Everften Thore, belegene groffe Was de, welche Bilm Schutte in Beuer gehabt, an den Meiftbietenden of fentlich verganten zu laffen. Den 6. Nov. ift die Angabe auf hiefiget Königl. Regierungs-Canbeley.

2. Oltmann Dohrmann bat von Johann Sinrich Meyer allhie ein Stuck frey Land, so auf der Beverbecke belegen, von 7 Scheffel Saat groß, gie fauft. Die Angabe ift den 6. Nov. a. c. auf der hiefigen Konigl, Re

gierungs: Canhelen.

3. Es hat Gerd Christian Barr von Christian Roben beffen zu Wiefelftede auf fregen Grunde belegenes, went. hans Peters Saus mit denen Lans derenen gekauft. 21m 6. Nov. h. a. ist die Angabe auf Konigl. Res gierungs-Cantelen allbie.

4. Es follen, ad instantiam gesamter Uffo Ulckischen Creditorum, nachgesette

in Concursu befangene Immobil-Stücke, als: 1) 9 Jück eigen Land und & Jück Heete in Sarve belegen mit darauf be findlichen Saus nebst dazu gehörigen Kirchen- und Begräbnifstellen.



Daselbst

DOM

2) Die vormablige Ulcke Ulcken Hofftelle in der Dorfschaft Beering mit 50% Juck Landes, worunter 5 Juck alt Herren Land und & Juck Reithe Braacke nebst Kirchen- und Begrabnifftellen, imgleichen 17 Juck alt Herren land ben der Dorfichaft Heering belegen.

3) Ferner 11 Juck eigen Land ben heering hinter die bon Boicke Boicks

sen bewohnte Hofftelle belegen.

4) Die vormalige Diede Boictsen Hofftelle ju Beering , nemlich ein Haus mit 127 Juck eigen gand nebst Kirchen- und Begrabnifftellen, am 27. Octobr. a. c. Stuckweise oder ein und anders insgesamt in weyl. Uffo Ulcken vorhin gewesenen Wohnhause zur Mohrsee unter favorablen Conditionen verkauft werden.

5. Hermann Ciben hat feine im Auffendeich belegene, von Johann Tanken ehedessen an sich erhandelte Bau Landes cum pertinentits an Ollrich Martens verkauft. Den 22. Oct. a. c. ift die Angabe benm Schwener

Umtsgericht.

6. Der Stadt: Schütting hiefelbst foll von Oftern 1754 an, am 23. Det.a.c. Bors mittags auf hiesigem Nathhause öffentlich an den Meistbietenden von neuem verheuret werden.

III. Der Cours der Gelder und die Getreide-Preisen sind dem vorigen gleich.

IV. Privatsacten. 1. Wer mein Prangengut, fo bestehet im Saufe,) Bormert, Garten, Kirchenstellen und 96 au Efenshamm, Juck Marschland, sodann die Plocker, daselbst, fo 3 Juck halten ju Enjebubr, ben 13 Juck, Abbehausen, 14 Jucke, und ju Ellwurden, 12 Jucke, in der Hoffe, 10 Jucke, 454 Jucke, Stuckweise bey hammen bon 13 Juck 81 5 74 8

von nechstäuftigen Mantag 1754 an, unter vortheilhaften Conditios nen, zu heuren gewillet, kan sich dazu entweder allhier ben mir selbst, oder zu Hartwarden, ben Mons. Brandes, binnen 14 Tagen, anges ben. Oldenburg den 24. Sept. 1753. F. C. von Oetken.

Ben Peter Schneider in Oldenburg, haben drep Persohnen einen zwenjahzigen braunen Ochsen, so vor den Kopf fünf weisse Plakken, und auf das Horn gebrannt gewesen, so aber dem Ansehen nach ausgekraßet, zu Kanke gebracht; weiten aber obige Persohnen, wovon der eine zu Mahstede, der andere zu Barel, und der dritte dem Borgeben nach zum Schwen wohnhaft, verdächtig zu senn geschienen, so hat er ihnen den veraccordirten Kaufschilling zurück gehalten. Ist nun jemand, dem dieser Ochse entwand worden, der kan sich in Oidenburg, bep

Deter Schneider Diefermegen melben

gendes gegen baar Geld verkauft. Meliß-Zucker so weit schoner wie vorhin a 9½ gr. Affn. 10½×11 gr. Canari 12½-13 gr. Fein Canari 13½ gr. Wie auch Candis a 12 gr. 13 gr. Iein Domingo Cass sebonen a 18 gr. dito Martincke 20×21 gr. Feine Bourbonsche so den Les vantischen ähnlich an Coleur und Geschmack a 22 gr. Neuen seinen Copenhagener Kisten Thee a 54 gr. wie auch unterschiedene Sorten Congo Thee für villige Preisen. Frische Catrinen-Pflaumen a 12 gr. Nosinen, Corinten, und andere Gewürtz sind noch bez vorigen Preisen, Pfesser a 24 gr. Nelken-Pfesser a 22 gr. Wie auch Conjackt Branstewein, der Anker a 6 Rthlr.

4. Weil. Frau Justiprähtin Detmers Erben haben oberliche Erlaubniß erhalten, am 1. Octobr. allerhand Mobilien und Moventien auch Ackergeräth, Pferde und Hornvieh öffentlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen, wer dazu Belieben hat kan sich am besagten Tage Morgens

um 9 Uhr ju Rahftede im Sterbhause einfinden.

Fortsetzung des Lobliedes auf umsern allergnädigken König.
Aber, du mein glücklicher Sohn, du wirst ihn lange, tange wirst du ihn sehen, du wirst ihn sehen, wenu ihn sein Alter mit silbernen Haaren und mit der Wonne des Lebens bedecket, ich menne, mit der Wonne, die aus einem freudigen Bewusstenn entspringet, daß er vor Edtt gelebt, mit dun sich berum gute Thaten in vollen Schaaren erblittet. Diese Ehaten, mein Sohn, solgen ins Weltgericht nach. Ich habe vieles gesehen. Ich weiß, was im menschlichen Vehen groß und sich ist Allein das sid das höchste, welches das Auge eines Sterblichen sehen fann : Ein Kdnig, der die Wenschen glücklich macht. Kübre dich so auf, mein Sohn, daß du würdig senn mögest, von ihm gestannt zu werden! Lerne, dich verdient zu machen, aber auf eine bescheidene Weise und ohne Ruhmres digkeit; Er wird dich sich seinen seinen seinen seine bescheiden Weise und ohne Ruhmres digkeit; Er wird dich sich seinen seinen seinen seine seine bescheiden. Gegne, Gott, segne ihn ! segne den Besten der Könige! Und biemit entschließ der ehristliche Weise.